

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 01.02.2024

Druckdatum: 01.02.2024

---

**VIACID**

---

**STRASSENUNTERHALT  
UND BAUSTOFFE**

---

## VIAREP GUSSBELAG

---

### 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produkt Identifikator VIAREP GUSSBELAG

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Reparaturasphalt für Strassenbau

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller / Lieferant

VIACID AG

St. Gallerstrasse 180

8404 Winterthur

Telefon: 052 233 16 67

E- Mail: [baustoffe@viacid.ch](mailto:baustoffe@viacid.ch)

#### 1.4 Notfallnummer

Tox-Zentrum Zürich 145

### 2. Mögliche gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Keine nach EG-Richtlinie.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr.: 1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produktes

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

Gefahrenhinweise:

Sicherheitshinweise:

#### 2.3 Sonstige Gefahren: Keine

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: nicht anwendbar.

### 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

#### 3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gussphalt besteht aus Bitumen, Naturasphalt und feinen Gesteinskörnungen.

## VIAREP GUSSBELAG

### 4. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

#### 4.1 Allgemeine Hinweise:

Verschmutzte Kleidung sofort entfernen.

#### Nach Einatmen

Nach dem Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten sofort an die frische Luft bringen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt

Bei Verbrennung: Nach Kontakt mit dem geschmolzenen Produkt rasch mit kaltem Wasser abkühlen. Erstarrtes Produkt nicht von der Haut abziehen, sofort ins Krankenhaus bringen.

#### Nach Augenkontakt

Mit sterilem Wasser spülen und unverzüglich Arzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken

Kein Erbrechen hervorrufen. Nach Verschlucken sofort Mund mit Wasser ausspülen, ärztliche Hilfe. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

## 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Brennendes Produkt mit Schaum, Löschpulver oder Sand löschen. Kein Wasser zur Brandbekämpfung einsetzen. Brand im Kocher durch Schliessen des Deckels ersticken.

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Kein Wasser einsetzen!

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Gefährliche Zersetzungsprodukte siehe Kapitel 10: Stabilität und Reaktivität.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine Daten vorhanden.

### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Produkt erkalten lassen und mechanisch aufnehmen. Geeigneter Entsorgung zuleiten.

### 6.3 Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung

Produkt erkalten lassen und mechanisch aufnehmen. Geeigneter Entsorgung zuleiten.

## VIAREP GUSSBELAG

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmassnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Verarbeitungshinweise des Technischen Merkblatts beachten. Bei Umgang mit heissem Material übliche Arbeitsschutzkleidung und Handschuhe tragen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Lagerbedingungen erforderlich. Gussfalt ist unbegrenzt haltbar.

#### Zusammenlagerungshinweise

Nicht erforderlich.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachender Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

STOFF	
AGW (Deutschland)	-
IOELV (Europäische Union)	-

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

#### Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Massnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Für gute Lüftung sorgen (Anwendung nicht in geschlossenen Räumen).

#### Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

#### Atemschutz

Dämpfe nicht einatmen

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

#### Augenschutz

Schutzbrille tragen - Hygienemassnahmen: Bei der Verarbeitung nicht.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 01.02.2024

Druckdatum: 01.02.2024

# VIACID

STRASSENUNTERHALT  
UND BAUSTOFFE

## VIAREP GUSSBELAG

### 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

##### Erscheinungsbild

**Aussehen:** fest, schwarz

**Geruch:** geruchslos

##### Sicherheitsrelevante Basisdaten

pH-Wert:	Unbestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	Unbestimmt
Flammpunkt:	260 °C
Selbstentzündungstemperatur:	270 °C
Zersetzungstemperatur:	200°C
Explosionsgrenzen:	Unbestimmt
Relative Dichte (Schüttgewicht):	ca. 2,1 g/cm <sup>3</sup>
Raumdicke:	ca. 2,4 g/cm <sup>3</sup>
Wasserlöslichkeit:	Unlöslich
Fettlöslichkeit:	Unlöslich
Lösungsmittellöslichkeit:	in Toluol und Trichloethylen löslich

#### 9.2 Sonstige Angaben

### 10. Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

siehe 10.3

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

#### 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Säuren und starken Oxydationsmitteln fernhalten.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte und Gase wie Kohlenmonoxid entstehen. Aromatische Verbindungen.

### 11. Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- a) **Akute Toxizität**
- b) **Ätzwirkung**
- c) **Reizwirkung**  
Bei hohen Temperaturen können die Dämpfe Augen und Nasenreizung hervorrufen.
- d) **Sensibilisierung**  
Das heisse Material kann zu Verbrennungen führen.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 01.02.2024

Druckdatum: 01.02.2024

# VIACID

STRASSENUNTERHALT  
UND BAUSTOFFE

## VIAREP GUSSBELAG

- e) **Toxizität bei wiederholter Verabreichung**  
Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.
- f) **Karzinogenität**  
Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.
- g) **Mutagenität**  
Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.
- h) **Reproduktionstoxizität**  
Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

### 12. Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Keine weiteren Daten verfügbar.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Daten verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Wassergefährdungsklasse: 0 (Selbsteinstufung nach AwSV)

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkung

Keine weiteren Daten verfügbar.

### 13. Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetz (KrW-/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

#### Abfallschlüssel

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

#### Ungereinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

### 14. Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

#### 14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 01.02.2024

Druckdatum: 01.02.2024



STRASSENUNTERHALT  
UND BAUSTOFFE

## VIAREP GUSSBELAG

ADR/RID

IMDG-Code / ICao-TI / IATA-DGR

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IM DG-Code/ ICAO-TI / IATA-DGR

### 14.4 Verpackungsgruppe

### 14.5 Umweltgefahren

**Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe**

ADR / RID / IM DG-Code ja / nein

ICAO-TI / IATA-DGR: ja / X nein

### 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8

### 14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschliesslich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht festgelegt

Schiffstyp (1, 2 oder 2): nicht festgelegt

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**EU-Vorschriften:**

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):**

Nicht anwendbar.

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe):**

Nicht anwendbar.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):**

Nicht anwendbar.

**Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung):**

Nicht anwendbar.

**Zulassungen gemäss Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907 /2006**

Keine.

**Beschränkungen gemäss Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907 /2006**

Beschränkungen gemäss Anhang XVII Eintrag 3 beachten.

**Nationale Vorschriften:**

**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV und für Jugendliche nach §§ 22 JArbSchG beachten.

**Störfallverordnung:**

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 01.02.2024

Druckdatum: 01.02.2024

**VIACID**

STRASSENUNTERHALT  
UND BAUSTOFFE

## VIAREP GUSSBELAG

Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

### Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

#### Wassergefährdungsklasse

Klasse: (Selbsteinstufung nach AwSV)

#### Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

#### Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: % (berechnet)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

## 16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung:

Nur für gewerbliche Anwendung - kein Publikumsprodukt.

### Änderungen gegenüber der letzten Version

Abschnitte (und Unterabschnitte): 1-16

### Literaturangaben und datenquellen

#### Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG),

Stoffrichtlinie (67/548/EWG)

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Internet

[www.baua.de](http://www.baua.de); [gischem.de](http://gischem.de); [echa.europa.eu](http://echa.europa.eu)

### Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gemäss Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG:

### Methoden gemäss Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren:

Bewertung von Prüfdaten

Gesundheits- und Umweltgefahren:

Berechnungsverfahren

### Legende:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes

CAS Chemical Abstracts Service

DIN Norm des Deutschen Instituts für Normung

EC Effektive Konzentration

EG Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulation

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 01.02.2024

Druckdatum: 01.02.2024

---

**VIACID**

---

**STRASSENUNTERHALT  
UND BAUSTOFFE**

---

## VIAREP GUSSBELAG

---

ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IM DG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
Log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

**Anhang:** -